

An die örtlichen Redaktionen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wir bitten Sie, folgenden Text zu veröffentlichen:

Änderungen in der Corona-Schutzverordnung

Die Stadtverwaltung hat die aktuell wichtigsten Änderungen aus der NRW-Corona-Schutzverordnung zusammengestellt. Hier ein Überblick:

Seit dem 7. Mai 2020 gilt:

- Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen sowie im öffentlichen Raum ist erlaubt, (wenn kontaktfrei, geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen, Nutzung von Dusch – und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt. Kinder unter 12 Jahren dürfen durch jeweils eine erwachsene Person begleitet werden.)
- Reitsport, Reitunterricht, Voltigieren und Kutschfahrten auch in Reitschulen, Reithallen und sonstigen nicht unter freiem Himmel befindlichen Reitsportanlagen sind zulässig, (wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind; Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstige Gemeinschaftsräume sowie das Betreten der Reitsportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt. Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten mit jeweils einer erwachsenen Begleitperson erlaubt.
- **Untersagt** ist der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und in einem Umkreis von 25 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk, usw.) in der die Lebensmittel erworben wurden. (zuvor waren 50 Meter)
- **Untersagt** ist der Verzehr in der gastronomischen Einrichtung und in einem Umkreis von 25 Metern um die gastronomische Einrichtung. (zuvor waren 50 Meter)
- Mund-Nase-Bedeckung ist auch in den Warteschlangen zu den genannten Bereichen Pflicht.
- Mund-Nase-Bedeckungspflicht kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.

- Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit gehörlosen oder schwerhörigen Menschen) zwingend erforderlich ist.

Ab dem 9. Mai 2020:

- In Krankenhäusern, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen sind keine Besuche zulässig, die nicht
 1. der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen
 2. aus Rechtsgründen erforderlich sind oder
 3. nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtungsleitung zugelassen werden.
- Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnlichen Einrichtungen müssen unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des RKI organisiert und durchgeführt werden. Die Einrichtung muss sicherstellen,
 1. Max. einen Besuch pro Tag und Bewohner von max. 2 Personen
 2. Kurzscreening bei den Besuchern
 3. Aushang über Hygienevorgaben
 4. Besucher müssen vor und nach dem Besuch die Hände waschen und desinfizieren
 5. Mindestabstand zur besuchten Person mindestens 1,5 Meter
 6. Besuche grds. in besonderen Besucherbereichen, Ausnahmen möglich
 7. Besuchsregister
 8. Besuche unterbleiben, wenn und soweit in der Einrichtung eine Infektion festgestellt wurde.

Die Einrichtungsleitung kann eine zeitliche Begrenzung der Besuche vorgeben. Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sollen die Einrichtungen unter strengen Hygienevorgaben einen Zugang ermöglichen.